

Nr.	Postaufträge nach	Meistbetrag	Bemerkungen
1	2	3	4
1	Belgien . . . . .	1000 Fres.	Zins- und Dividendenscheine dürfen nur nach den unter 1, 2, 6, 10, 12, 13, 15 und 17 aufgeführten Ländern versandt werden.
2	Chile . . . . .	200 Pesos Gold	
3	Ägypten . . . . .	1000 Fres.	
4	Frankreich (Alger., Monaco)	1000 Fres.	
5	Italien (Cynthia) <sup>1)</sup> , San Marino . . . . .	1000 Fres.	
6	Luxemburg . . . . .	800 Mark	
7	Niederlande . . . . .	500 fl. niederl.	
8	Niederl. Ostindien . . . . .	500 fl. niederl.	
9	Norwegen . . . . .	720 Kronen	
10	Oesterreich = Ungarn mit Liechtenstein . . . . .	1000 Kronen	
11	Portugal . . . . .	800 Mark	
12	Rumänien . . . . .	1000 Fres.	
13	San Salvador (Stadt) . . . . .	200 Pesos Gold	
14	Schweden . . . . .	720 Kronen	
15	Schweiz . . . . .	1000 Fres.	
16	Tripolis . . . . .	1000 Fres.	
17	Türkei a) Constantinopel, Smyrna b) Beirut, Jaffa, Jerusalem c) Adrianopel, Salonich etc. d) Canea	800 Mark 1000 Fres.	
18	Tunis . . . . .	1000 Fres.	Der Postauftragsdienst ist bis auf Weiteres eingestellt.

Zu a und b. Solange der Postauftrag noch nicht eingelöst oder nicht angenommen etc. ist, kann der Absender unter Vorlegung eines Doppels des ausgefüllten Auftragsformulars bei der Aufgabepostanstalt den Postauftrag zurückziehen oder die Angaben im Auftragsformular ändern lassen. Nachträgliche Änderungen in Betreff der Anlagen sind nicht zulässig.

2. Nach außerdeutschen Postgebieten sind lediglich Postaufträge zur Geldeinzahlung, nicht aber solche zur Einholung von Wechselaccepten zugelassen.

Für den Verkehr mit außerdeutschen Ländern kommt ein besonderes Postauftragsformular in deutscher und französischer Sprache zur Anwendung. Dasselbe ist dem Vordruck entsprechend in lateinischen Buchstaben bez. arabischen Ziffern auszufüllen. Die einzuziehende Summe muß in der Währung des mit der Einziehung beauftragten Landes, also des Bestimmungslandes des Postauftrags, ausgedrückt sein. Laufen die einzulösenden Werthpapiere auf eine abweichende Währung, insbesondere die Währung des Aufgabelandes, so rechnen die Postanstalten den einzuziehenden Betrag in die Markwährung um; nur Postaufträge aus Oesterreich-Ungarn werden in diesem Falle als unausführbar nach dem Aufgaborte zurückgesendet. Der Auftraggeber hat den einzuziehenden Betrag in der für die einziehende Verwaltung maßgebenden Währung auf den Papieren hinzuzufügen bez. im Postauftragsformulare anzugeben.

Ueber das anzuwendende Umwandlungsverhältniß ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Auf dem Postauftragsformular selbst dürfen andere als nach dem Vordruck zulässige Bemerkungen nicht angebracht werden.

Den Postaufträgen ist das einzulösende Papier beizufügen.

Im Auslandsverkehr darf ein und dieselbe Sendung mehrere Werthpapiere für höchstens fünf verschiedene Zahlungspflichtige enthalten, welche durch eine und dieselbe Postanstalt von verschiedenen Zahlungspflichtigen zu Gunsten eines und desselben Absenders einzuziehen sind; das Postauftragsformular ist dementsprechend eingerichtet.

Der Auftraggeber hat den Postauftrag nebst dessen Anlagen unter verschlossenem Umschlag an die Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll (bei Postaufträgen nach Portugal [einschließlich Madeira und Azoren] durchweg an das Postamt in Lissabon, bei Postaufträgen nach Chile durchweg an das Postamt in Valparaiso) unter Einschreibung abzuschicken. Der Brief ist mit der Aufschrift Postauftrag nach . . . (Name der Postanstalt), Einschreiben, bez. Valeurs à recouvrer, Bureau de poste à . . . . (Name der Postanstalt) Rocommandé, zu versehen. Im Vereinsverkehr hat der Absender ferner auf der Außenseite des Umschlages seinen Namen und seine Adresse anzugeben.

Postauftragsbriefe müssen frankirt werden.

Die Taxe ist dieselbe wie für Einschreibbriefe von gleichem Gewicht.

Die eingezogenen Beträge werden nach der Abrechnung der tarifmäßigen Postanweisungsgebühr bez. der aufgewendeten Stempelgebühr und der Einziehungsgebühr dem Auftraggeber von der Postanstalt, welche die Einziehung bewirkt hat, durch Postanweisung übermittelt.

XVI. Postnachnahmesendungen.

1. Nach Orten Deutschlands.

Postnachnahmen sind bis zu achthundert Mark einschließlich bei Briefen, Postkarten, Drucksachen,